

## Protokoll zur II. Bürgerinformationsveranstaltung „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ am 22.11.2017 um 19:30 Uhr im Jeegeľ's Hoob, Hartenrod

Nach einer kurzen Begrüßung präsentierte Herr Bürgermeister Markus Schäfer noch einmal die Unterschiede zwischen den wiederkehrenden und den einmalig abzurechnenden Straßenbeiträgen. Herr Bürgermeister Schäfer stellte die Onlinestellung des Protokolls in Aussicht und betonte nochmals, dass keine Abrechnung ohne eine beitragsfähige Maßnahme erfolgen wird. Bei der folgenden Podiumsdiskussion waren Herr Bürgermeister Brunner (Gemeinde Wettenberg) als Kritiker der wiederkehrenden Straßenbeiträge und Herr Bürgermeister Haas (Gemeinde Buseck) als Berichterstatter aus der Praxis nach Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge eingeladen um die Fragen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bad Endbach beantworten und aus der Praxis zu berichten:

### Argumente gegen die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge (Vortrag Herr Bürgermeister Brunner)

- Anlieger an den Landesstraßen haben eine höhere Belastung durch das stärkere Verkehrsaufkommen und müssten nach den einmaligen Beiträgen nur den Anteil an den Gehwegen zahlen. Dieser Vorteil würde nach der neuen Abrechnung entfallen.
- Bei der Abrechnung von wiederkehrenden Beiträgen hat der Bürger weitgehende Einsichtsrechte, die z. B. bei einer Finanzierung des Straßenbaues durch Erhöhung der Grundsteuer nicht gegeben wären. Die Gemeinde hat daher eine erhöhte Transparenz- und Auskunftspflicht. Die Kosten für die daraus zu erstellende Prioritätenliste und der Straßenbefahrung sind daher auf die Anlieger umzulegen.
- Eventuelle Zuschüsse des Landes (GVFG) sind im anzulegenden Bauprogramm nicht planbar und eventuell entgegen der beschlossenen Prioritätenliste.
- Bei der Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem Erschließungsbeitragsrecht für die Ersterschließung ist die Verschonungsfrist mit 25 Jahren vom Gesetzgeber zu kurz angesetzt, da die eigene Straße eventuell nach 25 Jahren noch nicht sanierungsbedürftig wäre. Der Zeitraum bis zur nächsten beitragspflichtigen Maßnahme wäre unter Umständen länger.
- Die Gefahr bestehe, dass Straßensanierungen immer wieder bis zum Zeitpunkt einer grundhaften Sanierung verschoben werden um die Kosten der Instandhaltungsmaßnahmen einzusparen, da die Finanzierung der grundhaften Sanierungen gesichert sind.
- Beiträge können gestundet werden, sodass die wiederkehrenden Beiträge unter Umständen nicht nötig sind.
- Bürger zahlen für Straßen, an denen Sie nicht wohnen.

**Fazit von Herrn Bürgermeister Brunner: Die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen hat einige Nachteile aber auch einige Vorteile. Die Sinnhaftigkeit der Einführung der wiederkehrenden Beiträge hängt davon ab, wie viele Straßen saniert werden müssen / sollen. Bei Bedarf an der Sanierung einer großen Anzahl an Straßen bieten sich die wiederkehrenden Beiträge allerdings an.**

### Praxisbericht (Vortrag Herr Bürgermeister Haas)

- Die Gemeinde Buseck hat die wiederkehrenden Beiträge eingeführt und saniert innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren im Schnitt drei Straßen. Die grundhafte Sanierung erfolgt dabei ausschließlich nach aktuellen technischen Standards, was die Transparenz gegenüber dem Bürger erhöht. Der aktuelle Beitrag liegt bei 0,15 € pro Quadratmeter Veranlagungsfläche im Jahr.
- Die weitere Unterhaltung und Pflege der Straßen wird trotzdem durchgeführt, da eine Instandhaltung der Straßen für die Gemeinde noch immer günstiger ist als eine grundhafte Sanierung. Ferner besteht eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, die Straßen nicht verkommen zu lassen um dann von den Anliegern Beiträge zu erheben.
- Viele Daten zur Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge sind bereits vor der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge entsprechend vorhanden. Die Veranlagung erfolgt mit dem Grundsteuerbescheid.
- Abweichungen gab es häufig bei gewerbetreibenden Grundstücksinhabern, die neu abgefragt werden müssen.
- Eine neue Software zur Abrechnung musste angeschafft werden. Auch bei der Einführung der Beiträge wurde die Unterstützung durch ein beratendes Planungsbüro notwendig. Die Kosten der Einführung beliefen sich auf ca. 60.000,00 € – 80.000,00 €.

- Bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge wurden in Buseck ca. 60 Widersprüche eingelegt, von denen die meisten nicht aufrechterhalten wurden. Nur ein Fall muss jetzt gerichtlich verhandelt werden. Hierbei ging es lediglich um eine korrekte Anwendung des Artzuschlages bzw. Nutzungsfaktors.
- Bei Anliegerversammlungen sind weniger Streitpunkte bezüglich des Ausbaues einer Straße vorhanden, da die Kosten für alle tragbar sind, sodass sich der Aufwand lohnt und die Anliegerversammlungen auch für die Anlieger weniger nervenaufreibend verlaufen. Dies hat auch die Kritiker in den eigenen Reihen der Gemeindeverwaltung überzeugt.
- Sicherlich ist es richtig, dass die Anlieger der Landes- und Kreisstraßen nun auch benachteiligt werden, aber auch die Anlieger der Landes- und Kreisstraßen nutzen alle gemeindlichen Straßen. Die Abrechnung einer Straßensanierungsmaßnahme mit wiederkehrenden Beiträgen ist daher solidarischer.
- Eine weitere Entlastung der Bürger ergibt sich aus dem Wegfall der Eckgrundstücksregelung, da diese künftig wie alle anderen Grundstücke behandelt werden.
- Das Verschieben einer Straßenbaumaßnahme ist immer schlecht, unabhängig von der Gewährung eines Zuschusses und sollte generell nicht praktiziert werden.
- Sehr große Bürgerakzeptanz der wiederkehrenden Beiträge in der Gemeinde Buseck.

Im Anschluss an die Vorträge konnten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fragen an beide Referenten richten:

#### Bildung des Abrechnungsgebietes

Nach § 11 a KAG ist die Bildung von Abrechnungsgebieten aus den einzelnen Ortsteilen möglich. Der Entwurf der derzeitigen neuen Beitragssatzung sieht dies auch so vor. Die Entscheidung über die Satzung obliegt der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach.

#### Finanzierung der Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen innerhalb eines Bauprogrammes mit einer Laufzeit von fünf Jahren sollen auch in diesem Zeitrahmen durchfinanziert sein.

#### Veranlagung unbebauter Grundstücke

Ein unbebautes Grundstück wird wie bisher bei der maßnahmenbezogenen Abrechnung wie ein bebautes Grundstück behandelt. Zugrunde gelegt werden hier entweder die Festsetzungen des Bebauungsplans im Falle eines beplanten Gebietes oder aber die umgebende Bebauung in unbeplanten Gebieten.

#### Mischsatzbildung

Im derzeitigen Satzungsentwurf wird der Mischsatz zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass alle Straßen wie bei der bisherigen Satzung mit den entsprechenden Anliegeranteilen eingerechnet werden. Hieraus wird ein Mittelwert gebildet, der als Prozentwert in der Satzung für das Abrechnungsgebiet als Gemeindeanteil anzusetzen ist. Dieser liegt derzeit zwischen 28 und 31 %. Gesetzlich könnte die Gemeinde auch 25 % als minimalen Gemeindeanteil ansetzen. Dies wird jedoch nicht der Fall sein, da die Gemeinde Bad Endbach nicht die Absicht hat, sich an den Beiträgen zu bereichern.

#### Stundung von Beiträgen

Beiträge können nach § 11 Abs. 12 gestundet werden, wobei zu beachten ist, dass der Zinssatz bis zu 3 % über dem Basiszinssatz liegen kann. Dies hätte bei einer Zinssteigerung eine Teuerung der Beiträge zur Folge, die durch die Einführung der wiederkehrenden Beiträge vermieden werden kann. Bei einer Abrechnung über einen Zeitraum innerhalb von fünf Jahren entstand in der Gemeinde Buseck ein Betrag zwischen acht und 15 Cent / m<sup>2</sup> je nach Größe des Abrechnungsgebietes, sodass eine Stundung nicht mehr notwendig wurde.

### Kostenerhöhung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes

Sollten in der Laufzeit des Bauprogrammes Kostenerhöhungen entstehen, werden diese nach Endabrechnung des Bauprogrammes in den nächsten fünfjährigen Abrechnungszeitraum übertragen. Gleiches gilt für Kosteneinsparungen.

### Umlegbarkeit der Beiträge auf Mieter

Erhöhung kann im Zweifelsfall durch den Vermieter anders begründet werden, jedoch ist eine Umlagemöglichkeit der Beiträge direkt im Zusammenhang mit der Nebenkostenabrechnung gesetzlich ausgeschlossen.

### Investitionsverringering durch wiederkehrende Beiträge

Eine Verringerung der Oberflächensanierungen oder Straßeninstandhaltungen ist nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Buseck nicht zu verzeichnen, da die Abschreibungsbeträge bestehender Straßen im Idealfall dazu genutzt werden können, um die Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren.

### Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Buseck

In Buseck wurde eine „Schmerzgrenze“ von 50 Cent im Jahr pro m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche angesetzt. Nach Ermittlung aller Kosten wurde diese deutlich unterboten, sodass die Beiträge wirtschaftlich eingeführt werden konnten. Hier ist es wichtig, die Erfahrungen anderer Kommunen zu nutzen.

### Planung von Kanal und Wasser / Größe des Bauprogramms

Bei der Durchführung eines Bauprogrammes begrenzen die personellen Kapazitäten und die finanziellen Möglichkeiten die Größe des Bauprogrammes, sodass die Beiträge ein bestimmtes Limit nicht überschreiten können. Die Planung von gleichzeitiger Straßen- und Kanalsanierung funktioniert in der Praxis sehr gut.

### Keine Veranlagung der Landesstraßen bei wiederkehrenden Beiträgen

Die Anlieger an den Landesstraßen können gesetzlich nicht bei der Veranlagung von wiederkehrenden Beiträgen herausgerechnet werden, da diese Anlieger bereits bei der Veranlagung der Nebenanlagen einer Landes- oder Kreisstraße zu berücksichtigen sind. Eine gesetzliche Möglichkeit der Herausrechnung dieser Anlieger besteht nicht.

### Veranlagung von Straßen nach Erschließungsbeitragssatzung

Die noch nicht endausgebauten Straßen und Straßen, die noch nicht nach der Erschließungsbeitragssatzung veranlagt wurden, sind bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge nicht zu berücksichtigen und nicht mit einzubeziehen. Sie sind vorrangig zuerst nach der Erschließungsbeitragssatzung abzurechnen und dann für 25 Jahre zu verschonen, bevor eine Veranlagung mit wiederkehrenden Beiträgen erfolgen kann. Die Gemeinde bereitet eine Herausrechnung der betreffenden Straßen vor.

### Rückwechsel zu einmaligen Beiträgen

Beim Rückwechsel zu wiederkehrenden Beiträgen müssen die Beträge nach den wiederkehrenden Beiträgen auf die einmaligen Beiträge gutgeschrieben werden, jedoch ist noch keine Kommune wieder auf die einmaligen Beiträge zurückgegangen.

### Befreiung sozialer Einrichtungen von Beitragszahlungen

Soziale Einrichtungen sind weder bei den einmaligen noch bei den wiederkehrenden Beiträgen von Beitragszahlungen befreit.

### Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Endbach:

Die Gemeinde Bad Endbach ist auch als arme Gemeinde in der Lage, ein Bauprogramm aufzustellen, das ausreicht, um wiederkehrende Beiträge einzuführen, zumal in der Gemeinde auch ein Sanierungsstau vorliegt. Ein entsprechendes Bauprogramm soll im Jahr 2018 aufgelegt und beschlossen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die personellen und finanziellen Mittel eine limitierende Auswirkung auf das Bauprogramm haben.

#### Wiederkehrende Beiträge und Demographischer Wandel

Die wiederkehrenden Straßenbeiträge tragen auch dem demographischen Wandel Rechnung, da es für ältere Menschen mit kleinerer Rente leichter ist, die wiederkehrenden Beiträge zu zahlen, als höhere Einzelbeträge zu zahlen. Auch könnten Grundstücke leichter verkauft werden, da einem Kauf keine hohen Straßenbeiträge an älteren Straßen entgegenstehen. Dies könnte zur Attraktivitätssteigerung der Gemeinde führen. Interessanterweise stellten sich erfahrungsgemäß eher finanzstärkere Personen gegen die wiederkehrenden Beiträge.

#### Personalaufwand der Gemeinde

Der Personalaufwand in der Gemeinde Buseck war nur temporär in der Einführungsphase erhöht. Hohe Akzeptanz der Beiträge auch beim Gemeindepersonal.

#### Rechtssicherer Beschluss:

Rechtliche Bedenken beim Vorteilsbegriff haben in der Vergangenheit nicht zu einer Verwerfung der wiederkehrenden Beiträge geführt, jedoch ist eine genaue und gründliche Vorbereitung der Gemeinde bei der Einführung der Beiträge unerlässlich.

Ende der Veranstaltung: ca. 21:30 Uhr.

27.11.2017

Schmidt